

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Betriebswirtschaft**
an der **Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO BW)**

**Vom 14. August 2001
(KWMBI II 2003 S. 123))**

geändert durch Satzungen vom

- 22. Februar 2005** (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 14)
- 31. Mai 2005** (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 16)
- 12. November 2007** (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 51)
- 05. Mai 2008** (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 02)
- 10. November 2008** (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 34)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der fünften Änderungssatzung vom 10. November 2008

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende mit aktuellen und zukunftsweisenden Erkenntnissen der wissenschaftlich fundierten Unternehmensführung und Administration vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. Diesem Ziel dienen auch die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester, durch die der Lernort von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) Die Absolventen **und Absolventinnen** sollen in der Lage sein, Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch

künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die sozialen Kompetenzen für eine leistungsorientierte Erwerbstätigkeit gefördert.

- (3) Auf grundlegenden Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre aufbauend wird durch die Wahl von zwei Studienschwerpunkten eine maßvolle Vertiefung und Spezialisierung gefordert, die den Absolventen oder die Absolventin befähigt, Probleme der Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis einer nutzbringenden Lösung zuzuführen, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen je drei theoretische sowie je ein praktisches Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Ab dem 5. Semester werden Studienschwerpunkte gemäß Anlage 3 geführt. Jede/r Studierende hat zwei Studienschwerpunkte zu absolvieren.
- (3) Die Wahl eines Studienschwerpunktes ist verbindlich, sobald der bzw. die Studierende zu Prüfungsleistungen in einem Pflichtfach des jeweiligen Studienschwerpunktes angetreten ist.
- (4) Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Schwerpunkte sind weitere Fächer mit insgesamt acht Semesterwochenstunden auszuwählen.

§ 4

Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Studiensemester
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer
 - die Wahlpflichtfächer (fachwissenschaftlich, allgemeinwissenschaftlich, schwerpunktbezogen) ihre Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 - Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester),
 - studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Fächer ~~und Leistungsnachweise~~, Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (2) Die Fächer, ihre Stundenzahl **und** die Prüfungen **und studienbegleitenden Leistungsnachweise** sind in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung festgelegt.
 - (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
 - (4) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum Weiterstudium ist nur berechtigt, wer in der Vorprüfung in den Fächern Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftsmathematik, Betriebsstatistik und Wirtschaftsinformatik mindestens viermal die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus. In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen festlegen.
- (3) Die praktischen Studiensemester umfassen jeweils 20 Wochen und werden durch „Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ gemäß Anlage 4 vertieft und ergänzt.
- (4) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - die Praxisberichte von den jeweiligen Praktikantenbetreuern bzw. -betreuerinnen mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 7

Zulassung zu den Leistungsnachweisen und Prüfungen des Hauptstudiums

- (1) Zur Teilnahme an den **Leistungsnachweisen und** Prüfungen des Hauptstudiums ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und das erste praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat. Abweichend davon werden Studierende zu den **Leistungsnachweisen-Prüfungen** der allgemeinwissenschaftlichen (Fach Nr. 24) und der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (Fach Nr. 25) sowie zu den **Leistungsnachweisen-Prüfungen** der Wahlpflichtfächer der Schwerpunkte (Fach Nr. 27) bereits dann zugelassen, wenn sie in mindestens 80 v.H. der Fachendnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note ausreichend oder besser erzielt haben.
- (2) Zu den Abschlussprüfungen des jeweils ersten Pflichtfaches eines Studienschwerpunktes wird über die Bestimmung des Abs. 1 hinaus nur zugelassen, wer den Praxisteil des zweiten praktischen Studiensemesters erfolgreich abgeleistet hat. Eine Teilnahme an diesen Prüfungen ist in dem Semester, in dem der Praxisteil absolviert wird, nicht möglich. Auf Antrag kann die Prüfungskommission von dieser Bestimmung abweichen, wenn Gründe vorliegen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die Nichtzulassung eine unbillige Härte für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin bedeuten würde.
- (3) Vor der Anmeldung zu einer Prüfung des Schwerpunktes Außenwirtschaft ist ein Semester an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, oder ein Auslandspraktikum mit mindestens 20 Wochen Dauer abzuleisten. Die Fächer und die im Ausland mindestens zu erbringenden Leistungspunkte legt der Fakultätsrat im Studienplan fest. Außerdem ist ein Nachweis des englischen Sprachverständnisses

vorzulegen, der sich an den Anforderungen der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft orientiert.

- (4) Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Hauptstudiums im Fach „Unternehmensführung: Operatives und strategisches Management“ setzt über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus voraus, dass das Thema der Diplomarbeit zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung ausgegeben und die Anmeldung beim **Prüfungsamt Studienbüro** erfolgt sind.

§ 8

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu ~~den Leistungsnachweisen und~~ Prüfungen im Grund- und Hauptstudium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium ist verbindlich. Ausgenommen davon sind die Prüfungen der Schwerpunkte.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 9

Fachstudienberatung im Grundstudium

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Für die Vor- und Abschlussprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 11

Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit soll nicht vor dem Ende des zweiten praktischen Studiensemesters erfolgen.
- (2) Die fertige Diplomarbeit ist beim ~~Prüfungsamt Studienbüro~~ in dreifacher Ausfertigung **zuzüglich einer digitalen Fassung** abzugeben.

§ 12

Prüfungsgesamtergebnis

Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung des **Prüfungsgesamtergebnisses** beträgt 30.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft vom 14. November 1994 (BayRS 221041.0556-K) außer Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten Übergangsregelungen für Studierende, die zum 1. Oktober 2000 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, bezüglich folgender Fächer, soweit in diesen Fächern noch kein Prüfungsantritt vorliegt:
- Das bisherige Pflichtfach „Personalführung inkl. Übung“ wird durch das neue Pflichtfach „Personalwirtschaft inkl. Übung“ ersetzt.
 - Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen „Ausgewählte Fragen und Fälle aus ...“ werden durch die praxisbegleitende Lehrveranstaltung „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“ ersetzt. Für Studierende, denen das erste praktische Studiensemester einschl. der praxisbegleitenden Leistungsnachweise erlassen wurde, gilt der Erlass auch für das Fach „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“.
 - Das neue Pflichtfach „Betriebliche Steuern“ ist zu absolvieren. Studierende werden jedoch bis SS 2001 zu Leistungsnachweisen und Prüfungen des Hauptstudiums zugelassen, wenn ihnen ausschließlich das Fach „Betriebliche Steuern“ zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung fehlt.
 - Das Fachbezogene Wahlpflichtfach wird zum Wahlfach umgewidmet.
 - Studierende, die in den o.g. Fächern bereits Prüfungsversuche ohne Erfolg unternommen haben, erhalten bis einschließlich WS 2001/2002 die Möglichkeit, an Wiederholungsprüfungen teilzunehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und zusätzlich zu Abs. 2 gelten Übergangsregelungen für Studierende, die zum 1. Oktober 2000 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben und bereits zu Prüfungsleistungen in den fachbezogenen Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums bzw. zu Prüfungsleistungen in einem Zusatzschwerpunkt angetreten sind:
- Mit Erfolg abgelegte fachbezogene Wahlpflichtfächer werden im Umfang von zwei Semesterwochenstunden auf die neuen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und im Umfang von bis zu weiteren acht Semesterwochenstunden auf die Wahlpflichtfächer der Studienschwerpunkte angerechnet. Darüber hinausgehende Wahlpflichtfächer werden zu Wahlfächern.
 - Die in einem Zusatzschwerpunkt erbrachten Prüfungsleistungen werden als Prüfungsleistungen der Pflichtfächer bzw. Wahlpflichtfächer der Studienschwerpunkte auf den entsprechenden Pflichtschwerpunkt angerechnet.
 - Studierende, die in diesen Fächern bereits Prüfungsversuche ohne Erfolg unternommen haben, erhalten bis einschließlich WS 2001/2002 die Möglichkeit, an Wiederholungsprüfungen teilzunehmen.
- (4) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2000 über die fachbezogenen Wahlpflichtfächer bzw. den Zusatzschwerpunkt und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfach hinaus bereits Prüfungsleistungen im Hauptstudium erbracht haben, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. November 1994 weiter. Der Fakultätsrat legt im Studienplan fest, wie die nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. August 2001 angebotenen Fächer auf die Fächer der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. November 1994 angerechnet werden. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- Soweit bisherige Pflichtfächer der Studienschwerpunkte nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. August 2001 nicht mehr als Pflichtfach bzw. Wahlpflichtfach der Studienschwerpunkte angeboten werden, können im Umfang der Semesterwochenstunden weggefallener Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Studienschwerpunkte beliebige Fächer ausgewählt werden.
 - Studierende, die in den nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. August 2001 entfallenen Fächern der Studienschwerpunkte bereits Prüfungsversuche ohne Erfolg unternommen haben, erhalten bis einschließlich Wintersemester 2001/2002 die Möglichkeit, an Wiederholungsprüfungen teilzunehmen.
 - Die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote erfolgt auch bei Wahrnehmung der neuen Pflichtfächer nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. November 1994.
 - Auf Antrag können Studierende zur Studien- und Prüfungsordnung vom 14. August 2001 votieren. Die Anrechnung bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. November 1994 absolvierter Fächer erfolgt gemäß den vom Fakultätsrat im Studienplan aufgestellten Anrechnungsverfahren.
- (5) Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Prüfungskommission.

- (6) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO BW) vom 14. August 2001 (KWMBI II 2003 S. 123) gilt folgendes:
1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden letztmals im Wintersemester 2008/09 angeboten.
 2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Wintersemester 2009/10 abgelegt werden.
 3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig im Sommersemester 2011 angeboten:
 4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden.
- (7) Die in Absatz 6 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 außer Kraft, soweit in Absatz 6 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28.03.2000 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.06.2000, Nr. XI/3-3/313(4/3)-11/22 858.

Nürnberg, 14. August 2001

Prof. Dr. Herbert Eichele

Rektor

Diese Satzung wurde am 15.08.2001 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.08.2001 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.08.2001.

Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Grundstudium (theoretische Studiensemester)

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		Ergänzende Regelungen	LP
			Art	Dauer		
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	schrP	90	2:1 ¹⁾	8
1.2	Umweltverantwortliche Unternehmensführung	2	KI	90		
2	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	schrP	90		6
3	Marketing	4	schrP	90		6
4	Material- und Produktionswirtschaft	4	schrP	90		6
5.1	Personalwirtschaft	2	schrP	90	1:1 ¹⁾	6
5.2	Übungen zur Personalwirtschaft	2	StA ²⁾			
6	Organisation	4	schrP	90		6
7.1	Wirtschaftsinformatik	2	schrP	90	1:1 ¹⁾	8
7.2	Übungen zur Wirtschaftsinformatik	4	KI	90		
8	Buchführung und Bilanzierung	4	schrP	90		6
9	Kosten- und Leistungsrechnung	4	schrP	90		6
10	Wirtschaftsmathematik	4	schrP	90		6
11	Betriebsstatistik	4	schrP	90		6
12	Betriebliche Steuern	4	schrP	90		6
13.1	Mikroökonomie	4	schrP	90	4)	8
13.2	Umweltökonomie	2				
14	Wirtschaftsprivatrecht	6	schrP	90		8
15	Wirtschaftssprachen	6	KI	2x90	1:1 ¹⁾	6
16	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	KI/Ref/StA	90/10-20	s. Anlage 4	2
17	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	KI/Ref/Kol	90/10-20/20	³⁾	2
18	Erstes praktisches Studiensemester					18
SWS insgesamt:		76				120

Anlage 2

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		Ergänzende Regelungen ⁵⁾	LP
			Art	Dauer		
20.1	Unternehmensführung: Operatives und strategisches Management	4	schrP	90	2,0	6
20.2	Unternehmensführung: Bilanzpolitik	2	schrP	90	1,0	3
20.3	Unternehmensführung: Personalführung	2	schrP	90	1,0	3
20.4	Unternehmensführung: Arbeitsrecht	2	schrP	90	1,0	3
20.5	Unternehmensführung: Informationstechnologie	2	schrP	90	1,0	3
21	Makroökonomie	6	schrP	90	3,0	9
22	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	KI/Ref/StA	90/10-20	s. Anlage 4	2
23	Zweites praktisches Studiensemester					18
24	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	KI	90	1,0 ³⁾	2
25	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	KI/Ref/Kol	90/10-20/20	1,0 ³⁾	3
26	Erster Studienschwerpunkt	12	s. Anlage 3		6,0	18
26	Zweiter Studienschwerpunkt	12	s. Anlage 3		6,0	18
27	Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten	8	KI/Ref/StA	90/10-20	4,0 ³⁾	12
28	Diplomarbeit	4	DA		3,0	20
SWS insgesamt:		62				120

Anlage 3

Fächer- und Stundenübersicht zu den Studienschwerpunkten des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		LP	Gewichtung ⁵⁾	TN ²⁾	Ergänzende Regelungen
			Art	Dauer				
26.1	Finanzen							
.1	Finanzen I ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.2	Finanzen II	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Fallstudien / Planspiele	4	StA/Ref		6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.2	Marketing							
.1	Marketing I ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.2	Marketing II	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Fallstudien / Planspiele	4	StA/Ref		6	2,0	TN	1:1 ¹⁾
			KI	90				
SWS insgesamt:		12						

26.3	Organisation und Wirtschaftsinformatik							
.1	Organisationsmanagement ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		1:1 ¹⁾
			Ref	10-20				
.2	Strategische Informationssysteme	4	schrP	90	6	2,0	TN	1:1 ¹⁾
			StA/Ref					
.3	Fallstudien	4	StA/Ref		6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.4	Personalwirtschaft							
.1	Personalwirtschaft ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.1a	Personalpraxis							
.2	Personalmanagement einschl. Fallstudien	4	KI	60	6	2,0		1:3 ¹⁾
			StA					
.3	Personalentwicklung einschl. Fallstudien	4	StA + Kol	20	6	2,0		
SWS insgesamt:		12						

26.5	Rechnungswesen und Controlling							
.1	Jahresabschluss I ⁶⁾	2	schrP	90	6	2,0		
.1a	Controlling I	2						
.2	Jahresabschluss II einschl. Fallstudien	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Controlling II einschl. Fallstudien	4	KI	90	6	2,0		
SWS insgesamt:		12						

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		LP	Gewichtung ⁵⁾	TN ²⁾	Ergänzende Regelungen
			Art	Dauer				
26.6	Unternehmensbesteuerung							
.1	Betriebliche Steuern I ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.2	Betriebliche Steuern II	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Fallstudien / Planspiele	4	KI	90	6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.7	Logistik, Material- und Produktionswirtschaft, Verkehrswirtschaft							
.1	Produktionsplanung- und -steuerung ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.2	Logistik und Supply Management	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Planspiel Produktion / Fallbeispiele	4	StA/Ref		6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.8	Außenwirtschaft							
.1	Internationales Marketing ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		3:1 ¹⁾
			StA/Ref					
.2	Internationales Finanzmanagement	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Fallstudien / Exkursionen	4	StA/Ref		6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.9	Umweltmanagement							
.1	Strategisches Umweltmanagement ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.2	Operatives Umweltmanagement	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Projekte / Fallstudien / Exkursionen	4	StA/Ref		6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.10	Wirtschaftsrecht							
.1	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht ⁶⁾	4	schrP	90	6	2,0		
.2	Internationales Wirtschaftsrecht	4	schrP	90	6	2,0		
.3	Öffentliches Wirtschaftsrecht	4	StA/Ref		6	2,0	TN	
SWS insgesamt:		12						

26.11	Gesundheitsökonomie							
.1	Gesundheitsökonomie 1	4	⁸⁾	⁸⁾	7	2,0	⁸⁾	
.2	Gesundheitsökonomie 2	4	⁸⁾	⁸⁾	7	2,0	⁸⁾	
.3	Gesundheitsökonomie 3	4	⁸⁾	⁸⁾	4	2,0	⁸⁾	
SWS insgesamt:		12						

Anlage 4

Erstes praktisches Studiensemester des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		TN ²⁾	Ergänzende Regelungen
			Art	Dauer		
16.1	Praxisseminar	2	Ref/StA	10-20	TN	nicht endnotenbildend
16.2	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	2	KI/StA	90	TN ₇₎	nicht endnotenbildend
SWS insgesamt:		4				

Zweites praktisches Studiensemester des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		TN ²⁾	Ergänzende Regelungen
			Art	Dauer		
22.1	Praxisseminar	2	Ref/StA	10-20	TN	nicht endnotenbildend
22.2	Praxisergänzende Vertiefung	2	KI/Ref/StA	90/ 10-20	TN	nicht endnotenbildend
SWS insgesamt:		4				

Fußnoten:

- 1) Notengewicht für die Gesamtnote. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein. Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Fachendnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.
- 2) Teilnahmeverpflichtung
- 3) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 4) Die Fächer 13.1 und 13.2 werden in Lehre und Prüfung zusammengefasst.
- 5) Gewichtung der Fachendnote bei der Bildung [der Prüfungsgesamtnote des Prüfungsgesamtergebnisses](#).
- 6) Zulassungsvoraussetzungen siehe § 7 Abs. 2 SPO BW.
- 7) Pflichtfach für alle Studierenden, ein Erlass ist ausgeschlossen.
- 8) [Die Art der Prüfungsleistung/en und ggf. deren Gewichtung zueinander werden vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.](#)

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung
Fachsemester	= Zeitsemester = diejenigen Semester, die bisher studiert bzw. angerechnet wurden	StA	Studienarbeit
KI	Klausur	Studiensemester	Bezeichnung für den Studienfortschritt
Kol	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunden
LN	Leistungsnachweis	TN	Teilnahmeverpflichtung
LP	Leistungspunkte	,	„und“
mE	mit Erfolg	/	„oder“